

**1. Änderung des Bebauungsplanes „An der Ringstraße“ der Stadt Münnerstadt, Stadtteil Wermerichshausen
- beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB, Bebauungsplan der Innenentwicklung**

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt hat mit Beschluss vom 12.09.2022, die 1. Änderung des Bebauungsplanes „An der Ringstraße“ für den Stadtteil Wermerichshausen, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB, als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes „An der Ringstraße“ in Kraft.

Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung in den Räumen der Stadt Münnerstadt, Stenayer Platz 2, 97702 Münnerstadt, Bauverwaltung, während der allgemeinen Dienststunden:

Montag – Mittwoch	08:15 - 12:00 Uhr	13:15 - 15:00 Uhr
Donnerstag	08:15 - 12:00 Uhr	13:15 - 18:00 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr	

und nach Vereinbarung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend werden gemäß § 10a Abs. 2 BauGB die Bebauungsplanunterlagen zur Einsicht auf der Homepage der Stadt Münnerstadt unter <https://www.muennerstadt.de/planen-bauen/bauleitplanungen/> ins Internet eingestellt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und,
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Münnerstadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

STADT MÜNNERSTADT
Münnerstadt, den 14.10.2022


.....
Michael Kastl
Erster Bürgermeister
Stadt Münnerstadt